

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Florian Toncar, Christian Dürr, Markus Herbrand, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 19/17460 –**

Umsatzsteuerrückerstattung an der deutsch-schweizerischen Grenze

Vorbemerkung der Fragesteller

Die Möglichkeit der Umsatzsteuererstattung im nichtkommerziellen Reiseverkehr wird in der Grenzregion zur Schweiz rege genutzt. Mit dem Gesetz zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften (BGBl. Nr. 48 S. 2451 vom 17. Dezember 2019) wurde eine Bagatellgrenze von 50 Euro festgelegt. Gleichzeitig wurde die Einführung eines digitalen Verfahrens garantiert. Die Kosten für Planung, Entwicklung und Betrieb schätzte die Generalzolldirektion auf 25,9 Mio. Euro – bis zum Jahr 2025. Das IT-Verfahren würde sich laut einem Bericht des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) nach sechs bis sieben Jahren durch die Einsparung von Personalkosten amortisiert haben.

Es ist nach Ansicht der Fragesteller zu erwarten, dass der Zoll durch die Bagatellgrenze zwar etwas entlastet wird, dennoch werden die Ausfuhrscheine immer noch manuell bearbeitet. Eine Digitalisierung der Prozedur würde nach Ansicht der Fragesteller den Zoll dauerhaft und nachhaltig entlasten.

1. Werden die Ausfuhrscheine nach der Erstattung der Umsatzsteuer aufbewahrt?
 - a) Falls ja, an welchen Standorten werden die Ausfuhrscheine wie lange aufbewahrt, und wie viele sind es je Standort?
 - b) Was passiert mit den Ausfuhrscheinen, sobald die Aufbewahrungsfrist abgelaufen ist?
 - c) Welchen Kosten entstehen durch die Lagerung dieser Scheine (Personalkosten, Mietkosten etc.)?
 - d) Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Dokumente verwahrt?
 - e) Erwartet die Bundesregierung eine Veränderung der Kosten für die Aufbewahrung der Ausfuhrscheine durch die Einführung der Bagatellgrenze von 50 Euro?

Hinsichtlich der Aufbewahrung von Ausfuhrscheinen (Ausfuhr- und Abnehmerbestätigung) gelten für die die Steuerbefreiung beanspruchenden Unterneh-

men die allgemeinen Mitwirkungspflichten hinsichtlich der Führung von Büchern und Aufzeichnungen (vgl. § 140 ff. der Abgabenordnung, § 22 des Umsatzsteuergesetzes). Der Zoll- bzw. Finanzverwaltung entstehen insoweit keine Kosten.

2. Wie viele Ausfuhrscheine wurden in den Jahren 2018, 2019 ausgestellt?

Im Jahr 2018 wurden ca. 21 Millionen Ausfuhrkassenzettel (AKZ) abgefertigt. Im Jahr 2019 waren es 21,9 Millionen AKZ.

3. Inwiefern erwartet die Bundesregierung eine Veränderung der Abfertigungszeit durch die Einführung der Bagatellgrenze von 50 Euro?

Eine fundierte Prognose ist derzeit noch nicht möglich. So ist es z. B. nicht ausgeschlossen, dass trotz geringerer absoluter Abfertigungszahlen höhere Werte der AKZ zu einer längeren durchschnittlichen Bearbeitungszeit führen, da mit ihnen intensivere Kontrollmaßnahmen einhergehen.

4. Erwartet die Bundesregierung von der Einführung der Bagatellgrenze von 50 Euro, dass Kräfte des Zolls an der deutsch-schweizerische Grenze für andere Tätigkeiten frei werden, und wenn ja, für welche Tätigkeiten?

Nach ersten vorsichtigen Einschätzungen der Hauptzollämter an der Schweizer Grenze hat sich durch die Wertgrenze das AKZ-Aufkommen reduziert. Eine Verringerung der Zahl von Ausfuhrkassenzetteln führt jedoch nicht zwangsläufig zu einer entsprechenden prozentualen Verringerung des Personaleinsatzes, da ein Grundbestand an Personal an den AKZ-Schaltern vorzuhalten ist. Ein möglicher Einsatz freiwerdenden Personals in anderen Bereichen wird zu gegebener Zeit geprüft.

5. Erwartet die Bundesregierung von der Einführung der digitalen Lösung, dass Kräfte für andere Tätigkeiten frei werden, und wenn ja, für welche Tätigkeiten?

Es wird angenommen, dass nach einer Einführungsphase ein signifikanter Teil der papiermäßigen AKZ wegfällt und dadurch mehr Kapazitäten für risikoorientierte Kontrollen bestehen und ggfs. auch Kräfte für andere Tätigkeiten frei werden. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Wie hoch war die Summe der jährlichen Umsatzsteuerrückerstattung in den Jahren 2018, 2019 an der deutsch-schweizerischen Grenze?

Im Grenzgebiet zur Schweiz ist es u. a. aufgrund des Preisgefälles und zuletzt auch durch die Freigabe des Schweizer Franken in den letzten zehn Jahren zu steigenden Abfertigungszahlen gekommen. Seit dem Höchststand von 2015 waren die Abfertigungszahlen relativ konstant. Aktuelle Zahlen, insbesondere konkrete Summen der jährlichen Umsatzsteuerrückerstattungen an der deutsch-schweizerischen Grenze in den Jahren 2018/2019 liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Welche Auswirkungen erwartet die Bundesregierung auf die Summe der Umsatzsteuerrückerstattung durch die Bagatellgrenze, bzw. hat die Bundesregierung hierzu bereits Erkenntnisse?

Die Umsatzsteuererhöhungen aus der sog. Bagatellgrenze in Höhe von 50 Euro wurden im Rahmen des Gesetzes zur weiteren steuerlichen Förderung der Elektromobilität und zur Änderung weiterer steuerlicher Vorschriften auf 15 Mio. Euro p. a. geschätzt und entsprechend im Finanztableau ausgewiesen.

- b) Erwartet die Bundesregierung, dass sich die Summe der jährlichen Umsatzsteuerrückerstattung durch ein elektronisches Verfahren verändert?

Die Gewährung der Steuerbefreiung für Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr, die ausschließlich dem liefernden Unternehmer zusteht, liegt im Zuständigkeitsbereich der Finanzverwaltungen der Länder. Der Bundesregierung liegen keine konkreten Erkenntnisse vor, wie sich die Einführung eines elektronischen Verfahrens zur Erteilung der hierzu benötigten Ausfuhr- und Abnehmernachweise durch die Zollverwaltung auf die jährliche Summe der Steuerbefreiungen in diesem Bereich auswirkt. Allerdings könnte die geplante Digitalisierung und die dadurch geschaffene Möglichkeit einer vereinfachten elektronischen Abwicklung weitere Unternehmer ermutigen, die Steuerbefreiung künftig in Anspruch zu nehmen und ihren Kunden einen entsprechenden Preisnachlass anzubieten.

7. Welche Auswirkungen hätte eine Digitalisierung auf den Zoll in der Grenzregion (insbesondere Arbeitsplätze und Arbeitsaufteilung)?

Es wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

8. Wie ist der Sachstand bezüglich Fertigstellungsdatum und Kosten des Digitalisierungsprojekts?
- a) Befindet sich das Digitalisierungsprojekt im Zeitplan?
- b) Ist die Schätzung der Generalzolldirektion, nach der die Einführung des digitalen Verfahrens bis 2025 25,9 Mio. Euro kosten soll, noch aktuell oder liegt der Bundesregierung eine neue Schätzung vor?
- c) Erwartet die Bundesregierung auch über das Jahr 2025 hinaus Kosten für die Anwendung des digitalen Verfahrens?

Die genaue Ausgestaltung des Verfahrens wird derzeit noch mit dem Bundesrechnungshof (BRH) abgestimmt. Erst wenn die Gespräche abgeschlossen sind, können Zeitpläne und Kostenschätzungen aktualisiert und die Freigabe der benötigten Haushaltsmittel beim Haushaltsausschuss beantragt werden. Wie bei jedem IT-Verfahren wird auch über das Jahr 2025 hinaus mit Kosten für den Betrieb des Verfahrens zu rechnen sein.

9. Wird die Bundesregierung mögliche Auswirkungen auf den Handel durch die Einführung der Bagatellgrenze von 50 Euro beobachten, und wenn ja, wie?

Der Handel wird derzeit massiv durch die Auswirkungen der Corona-Krise beeinflusst. Die Auswirkungen der Bagatellgrenze von den Auswirkungen der Corona-Krise zu trennen ist methodisch nicht möglich, daher wird die Bundesregierung diese Analyse derzeit nicht durchführen.

10. Welche Verfahren verwenden nach Kenntnis der Bundesregierung andere EU-Mitgliedstaaten zur Umsatzsteuerrückerstattung?

Nach den Vorgaben der Mehrwertsteuersystemrichtlinie sind Ausfuhrlieferungen – von gewissen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich umsatzsteuerfrei. Die Befreiung steht dem liefernden Unternehmer zu. Bei Ausfuhrlieferungen im nichtkommerziellen Reiseverkehr setzt dies unter anderem voraus, dass der Reisende nicht in der Union ansässig ist, die Gegenstände vor Ablauf des dritten auf die Lieferung folgenden Kalendermonats ausgeführt und der Nachweis der Ausfuhr durch Rechnungen oder entsprechende Belege erbracht wird, die mit dem Sichtvermerk der Ausgangszollstelle versehen sind. Auf dieser Grundlage setzten alle Mitgliedstaaten Verfahren ein, um etwaige Lieferungen steuerfrei zu stellen.

11. Welche Mitgliedstaaten setzen nach Kenntnis der Bundesregierung bereits digitale Lösungen, wie zum Beispiel elektronische Selbstabfertigungssysteme, ein?

Nach Kenntnis der Bundesregierung setzen Frankreich, Italien, Spanien, Tschechien und Österreich elektronische Lösungen ein.

12. Trifft die Information zu, dass geplant ist, beim digitalen Verfahren eine Stornofunktion zu integrieren, durch welche der Nutzer von einer Umsatzsteuerrückerstattung unter Nutzung des Nebeneffekts, dass eine (randomisierte) Zollkontrolle dann nicht mehr erfolgen darf, zurücktreten kann?

Die Konzeption des Verfahrens wird derzeit noch mit dem BRH abgestimmt. Aussagen zur konkreten Ausgestaltung der IT-Lösung sind erst möglich, wenn die Gespräche abgeschlossen sind.

13. Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die generelle Situation und die Verfahren rund um die Umsatzsteuerrückerstattung auf der Schweizer Seite, in Folge von Einkaufstourismus von deutschen Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz?

Nach hiesigen Erkenntnissen kommen Einkäufen von deutschen Bürgerinnen und Bürgern in der Schweiz aufgrund des Preis- und Währungsgefälles nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Da eine Rückerstattung der schweizerischen Mehrwertsteuer – für die bei Ausfuhr durch Privatleute eine Bagatellgrenze in Höhe von 300 CHF inklusive MwSt je Verkaufsgeschäft gilt – bei den dortigen Zolldienststellen zu beantragen ist, liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.